



Gemeinde Bibertal
Hauptstraße 2
89346 Bibertal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bibertal - Anhofen“

Begründung

Entwurf 21.06.2024

Diese Begründung umfasst 12 Seiten

Verfasser:



Büro für Raum- und Umweltplanung
80337 München • Reisingerstraße 13
Tel. 089/72467880 • Fax 089/72467881

München, den 21.06.2024

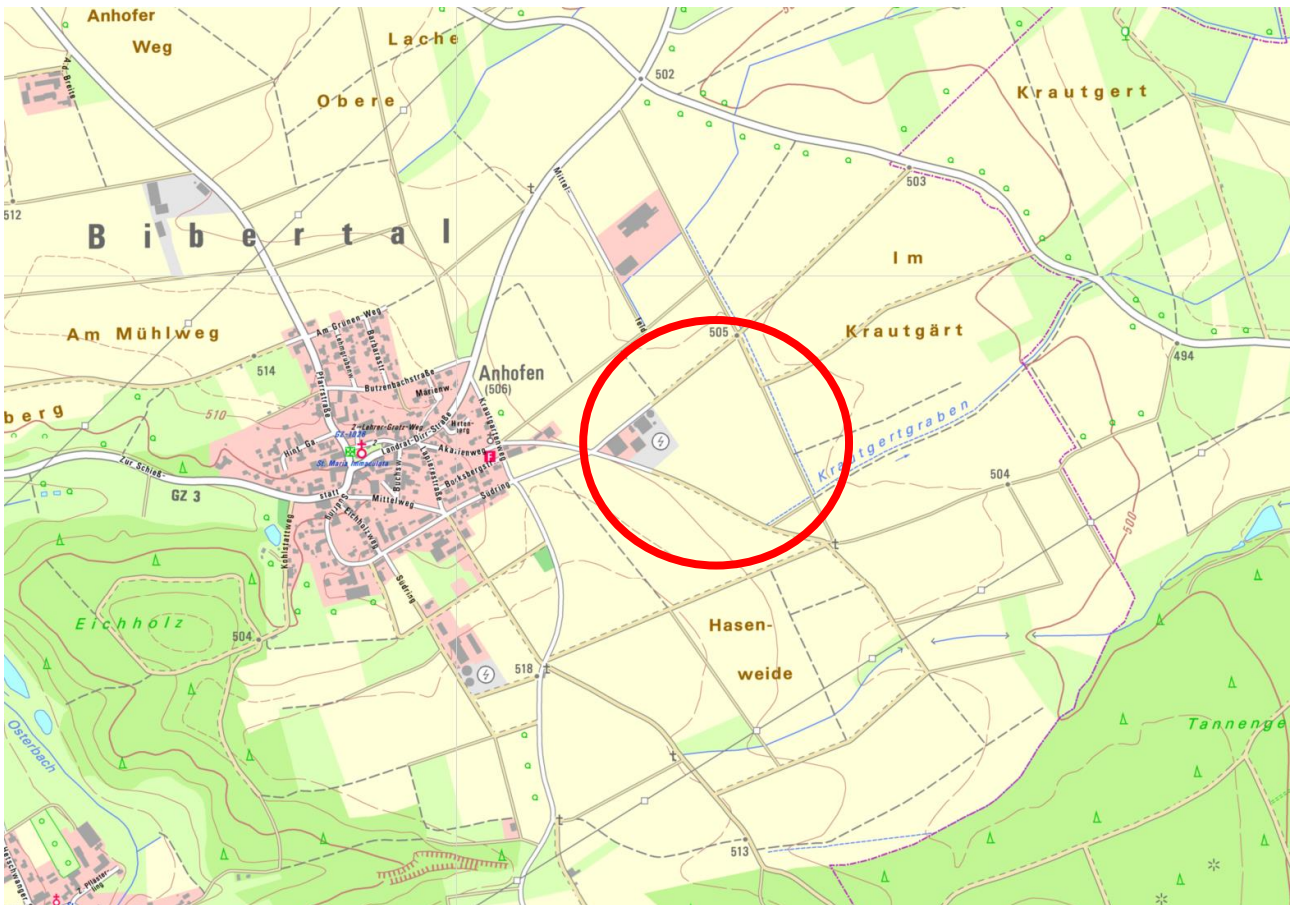
1 Rahmenbedingungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung und Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl.2023 I Nr. 176), dass am 07.07.2023 in Kraft getreten ist, wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert.

Unter anderem wurden die Verfahrensvorschriften zur Aufstellung eines Bauleitplans (§§ 3, 4, 4a, 6 usw. BauGB) neu gefasst. Gemäß der Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 1 BauGB wird ein Bauleitplanverfahren, dass vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden ist, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Demgemäß wird das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bibertal - Anhofen“ nach den bisher geltenden Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

1.1 Lage des Planungsgebietes

Der ca. 7,2 ha große Geltungsbereich liegt im Osten des Ortsteiles Anhofen und östlich der Biogasanlage. Er umfasst die Flurnummern 283 und 286 der Gemarkung Anhofen. Es befinden sich alle Grundstücke im Eigentum eines privaten Grundstückseigentümers.



Lage des Planungsgebiets (Auszug aus der Topokarte, ohne Maßstab)

Derzeit wird das Planungsgebiet, ebenso wie seine unmittelbare Umgebung im Süden, Norden und Osten ackerbaulich genutzt. Im Westen grenzt eine Wegeparzelle direkt an das Plangebiet. Daran anschließend ergeben sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen sowie eine zur Biogasgewinnung genutzte Fläche.

Das Geländeniveau liegt zwischen 508 m ü.NHN und 506 m ü.NHN.

Die Grundstücke Flur-Nr. 284/1 und 284/2 (Teilfläche) werden als Erweiterungsfläche für die Biogasanlage benötigt und können deshalb nicht herangezogen werden. Ebenfalls wird die Flur-Nr. 285 als zukünftiger Wirtschaftsweg benötigt.

1.2 Aussagen übergeordneter Planungen

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP) enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind hinsichtlich der Errichtung von PV-Anlagen folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten:

- 6.2.1 (Z): Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien
- 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach dem LEP 2020 sind neue Siedlungsflächen möglichst angebunden an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausweislich des LEP 2020 jedoch keine Siedlungsflächen in diesem Sinne, so dass das Anbindegebot für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Geltung beansprucht.

Regionalplan

Im aus dem Jahr 1987 stammenden Regionalplan liegt das Plangebiet in einem Gebiet für Landwirtschaft.

Allgemeine Zielaussagen im Hinblick auf die regenerative Energiegewinnung enthält der aus dem Jahr 1987 stammende Regionalplan nicht. Der Regionalverband Donau-Iller hat jedoch mit Datum vom Februar 2009 „Regionale Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ veröffentlicht, in der die Erfordernisse der Raumordnung aufgezählt sind.

Für Photovoltaik-Vorhaben im Außenbereich sind demnach die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Donau-Iller zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- B I 4.2 regionale Grünzüge
- B I 4.3 Trenngrün bzw. Grünzäsuren
- B I 4.4 Eingrünung neuer Baugebiete
- B II 1.4 Zersiedelung der Landschaft verhindern sowie Höhenrücken und Hanglagen von Bebauung freihalten
- B III 1.2 Freihalten der landwirtschaftlichen Flächen

Für den Regionalplan Donau-Iller wurde eine Gesamtfortschreibung in der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 05.12.2023 als Satzung beschlossen. Nach Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-Württemberg und Bayern wird der neue Regionalplan in Kraft treten. Mit Stand von Ende Juni 2024 liegt eine entsprechende Genehmigung aber noch nicht vor.

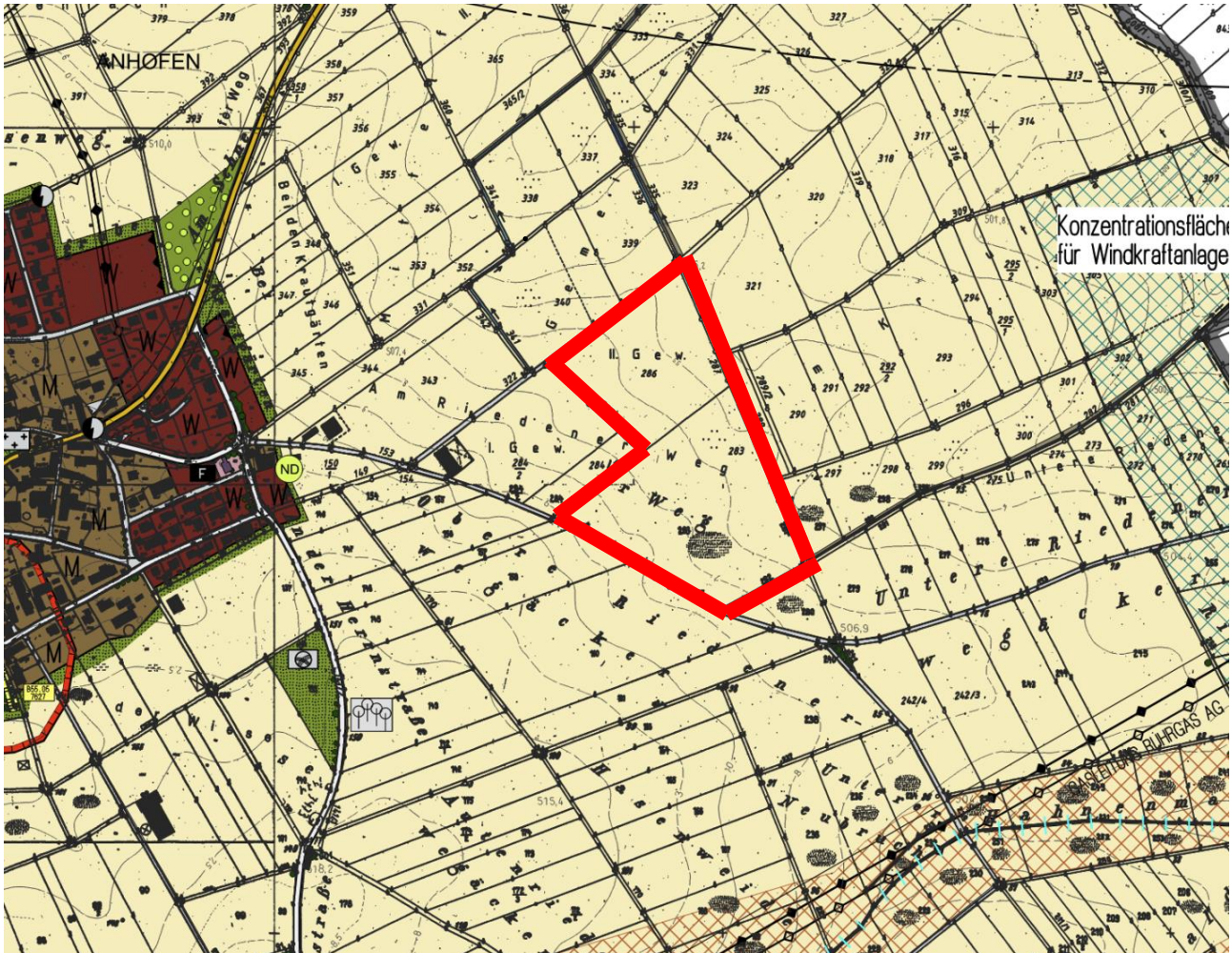
In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans liegt die plangegegenständliche Fläche im Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3) i. V. m. der Raumnutzungskarte.

Da praktisch die gesamte waldfreie Gemeindefläche mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überplant oder von anderweitigen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen belegt ist, lässt sich die Inanspruchnahme entsprechender Gebiete kaum vermeiden.

Bei der Abwägung der Belange für und gegen das Vorhabens wird insbesondere § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) berücksichtigt, wonach die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen laut EEG 2023 die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Bibertal besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (Änderungsbereich in rot, ohne Maßstab)

Ebenso werden die umliegenden Flächen im Norden, Osten, Süden und Westen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus befindet sich auf der westlich angrenzenden Fläche eine Bebauung mit landwirtschaftlicher Nutzung und Betreibung einer Biogasanlage.

Die nächstgelegene wohnbauliche Nutzung befindet sich in ca. 300 m Entfernung in westlicher Richtung.

Die beabsichtigte Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO lässt sich nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Daher führt die Gemeinde Bibertal für das Grundstück, auf dem das Plangebiet liegt ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durch (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.3 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist über direkt angrenzende Wirtschaftswege, umlaufend um das Plangebiet, gesichert. Es werden einmal im Westen und einmal im Osten jeweils eine Zu- und Abfahrt auf das Gelände zu Wartungs- und Unterhaltungsabreiten geplant. Hierbei handelt es sich um ein geringes Verkehrsaufkommen. Es sind keine Stellplätze auf dem Grundstück erforderlich.

1.4 Ver- und Entsorgung

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als Photovoltaikanlage (PV – Anlage) kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an.

Der Anschluss der PV-Anlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger in die 20 kV-Leitung im Nord-Osten. Der Einspeisepunkt ist bereits festgelegt und gesichert.

1.5 Gesetzlicher Rahmen

Die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien ist gesetzlich verankert. Mit Wirkung zum 29. Juli 2022 trat die neue Fassung von § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in Kraft.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zum 1. Januar 2023 trat flankierend eine neue Fassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien nun auch im Landesrecht:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Abs. 6 BayKlimaG wird es den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken zusätzlich erleichtert, entsprechende Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Dementsprechend ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) das sogenannte Berücksichtigungsgebot verankert:

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der Freistaat Bayern hat seine Behörden gleichermaßen in Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG verpflichtet, die CO₂-Minderungsziele der Abs. 1 und Abs. 2 zu verwirklichen:

Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.

Art. 20a GG verleiht auch dem Klimaschutz Verfassungsrang. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Gemäß den Regelungen des § 1a Abs. 2 BauGB sollen u.a. landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieser Vorgabe wird nachgekommen, indem mittels städtebaulichem Vertrag sichergestellt wird, dass die Flächen der Photovoltaikanlage nach Beendigung der Betriebsdauer wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.

2 Ziel und Zweck der Planung

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt auf dem Grundstück mit den in Kap. 1.1 genannten Flurnummern in der Gemeinde Bibertal die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,2 ha.

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit der PV-Anlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Parallel dazu wird im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächennutzungsplan geändert, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Bauleitplanung wird gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bibertal hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 2 BauGB aufzustellen für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik gemäß § 11 BauNVO. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11.07.2023. Das vorliegende Bauleitplanverfahren soll das Vorhaben bauplanungsrechtlich absichern und die Voraussetzungen für eine großflächige Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik schaffen.

3 Standortbegründung

Die Gemeinde Bibertal will im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung leisten und steht der Ansiedlung der PV-Anlage positiv gegenüber.

Aufgrund der Nähe zur bestehenden benachbarten Biogasanlage, welche heute schon Energie erzeugt wäre der Standort der Freiflächen – Photovoltaikanlage ideal, um die örtliche Energieversorgung zu bündeln.

Darüber hinaus sind Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen / überörtlichen Verkehrsnetz bereits vorhanden. Der Standort befindet sich im Außenbereich, abgelegen von zusammenhängenden Siedlungsbereichen.

4 Geplante Nutzung

Konkretes bauliches Vorhaben innerhalb des Plangebietes die Errichtung und Nutzung einer Freifläche – Photovoltaikanlage. Mit dieser PV-Anlage wird durch den Prozess der Photovoltaik aus Sonnenenergie Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Vergütung für die Netzeinspeisung von regenerativem Strom aus Sonnenenergie ist im EEG geregelt.

Der für die Netzeinspeisung vorgesehene Einspeisepunkt ist bereits mit dem Energieversorger festgelegt und gesichert.

Die für die Erzeugung von Solarenergie erforderlichen Solarmodule werden auf in Reihen angeordneten Modulträgern befestigt. Die Modulträger werden durch Rammungen oder Drehungen starr mit dem Untergrund verbunden. Die Solarmodule werden auf den Modulträgern in einem Winkel von circa 20° montiert, die Modulreihen sind nach Süden ausgerichtet. Die Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen werden entsprechend der technischen Planung festgelegt, üblich sind ca. 3 – 4,5 m.

Die Modulträger zur Gründung der PV-Anlage werden bis zur Erreichung ausreichender Standsicherheit in den Untergrund eingebracht.

Die Oberkante der Solarmodule orientiert sich am Format der einzelnen Module. Eine maximale Höhe der Solarmodule von 3,5 m über Geländeoberkante ist ausreichend. Gemäß den Hinweisen des StMB (12/2021) wird die Höhe der Unterkante der Solarmodule auf mindestens 0,8 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt, um eine Schafbeweidung zu ermöglichen.

Die Anzahl und Lage der erforderlichen Wechselrichter und Trafos richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung. Die Abmessungen der Übergabe-/Trafostation sind deutlich kleiner als bspw. eine Fertigarage. Die Höhe einer solchen Station (Betriebsgebäude) liegt bei maximal 3,5 m (inklusive Flachdach). Die Gesamtgrundfläche der Betriebsgebäude ist auf 50 m² begrenzt.

Die verbauten technischen Komponenten der PV-Anlage einschließlich der Zuleitung bis zum Einspeisepunkt unterliegen den technischen Vorschriften/Regelwerken hinsichtlich einer Abschirmung gegen Elektrosmog (z. B. 26. BImSchV).

Die gesamte Betriebsfläche der PV-Anlage mit Ausnahme von Betriebsgebäuden und Erschließungswegen wird als Extensivgrünland entwickelt und bewirtschaftet, eine Beweidung mit Schafen ist zulässig.

Aus Sicherheitsgründen ist die PV-Anlage von einem Zaun abgegrenzt, der eine Höhe von ca. 2,5 m (ca. 2 Meter Zaun zzgl. Stacheldrahtaufsatz) aufweist, für Kleintiere jedoch durchgängig ist (Spalt von ca. 15 cm zur Geländeoberkante). Das Plangebiet wird auf einer Breite von 5 m mit einer Gehölzfläche aus einheimischen standortgerechneten Laub-/Wildgehölzen eingegrünt.

5 Grünordnung

Heckenpflanzung

Zur Einbindung in das Landschaftsbild wird hin zur Offenlandschaft innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen ein lockerer, gestufter Heckensaum mit einer durchschnittlichen Höhe von 2,5 m angelegt. Die Pflanzung erfolgt 2 reihig im Dreiecksverband mit einem Pflanzabstand von 1,25 x 1,25 m. Es werden lockere Gruppen von blühenden und nahrungsspendenden Sträuchern angelegt. Der Heckensaum wird regelmäßig mit 5 m langen Blühstreifen unterbrochen. Innerhalb dieser Blühstreifen werden Biotopstrukturen wie Totholz, Totholzhaufen und offene Bodenstellen als wechselfeuchte Mulden angelegt.

Die Sträucher sind jeweils in Gruppen aus drei bis fünf von einer Art zu pflanzen. Auswahl der Arten siehe Pflanzliste. Es sind jeweils mind. fünf verschiedene Straucharten zu wählen. Die Vorgaben für die Ausführung und Pflege sind zu beachten.

Blüten- und artenreiches Grünland

Auf den zeichnerisch als Sondergebiet festgesetzten Flächen ist auf den ehemaligen Ackerflächen ein mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünland (Biotopnutzungstyp BNT = G212) zu entwickeln.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Auswahl des Saatguts siehe Pflanzliste. Die Flächen sind durch Beweidung zu pflegen, alternativ ist eine zweimalige Mahd zulässig. Die Vorgaben für die Ausführung und Pflege sind zu beachten.

6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die mit Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugleichen. Wertbestimmend sind die vorhabenbedingten Eingriffe insbesondere im Hinblick auf die Überbauung von Fläche durch die Solarmodule und den dadurch verursachten Freiflächenentzug. Einen weiteren Eingriff stellt die technische Überprägung des Raumes durch die Solarmodule für das Landschaftsbild dar.

In Bayern wird die Bestandsbewertung und die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzflächen bei den von Baumaßnahmen direkt betroffenen und damit erheblich und nachhaltig beeinträchtigten Flächen in der Regel gemäß der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ein Leitfaden“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), durchgeführt.

Da Photovoltaik-Anlagen hier jedoch aufgrund des geringen Versiegelungsgrades einen Sonderfall darstellen, finden sich zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung Hinweise im Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. In diesem Leitfaden sind Kriterien aufgeführt, die dazu führen, dass für das Vorhaben kein Ausgleich erforderlich wird. Ein Auszug aus dem Leitfaden findet sich im Folgenden:

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die mit Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugleichen. Wertbestimmend sind die vorhabenbedingten Eingriffe insbesondere im Hinblick auf die Überbauung von Fläche durch die Solarmodule und den dadurch verursachten Freiflächenentzug. Einen weiteren Eingriff stellt die technische Überprägung des Raumes durch die Solarmodule für das Landschaftsbild dar.

In Bayern wird die Bestandsbewertung und die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzflächen bei den von Baumaßnahmen direkt betroffenen und damit erheblich und nachhaltig beeinträchtigten Flächen in der Regel gemäß der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ein Leitfaden“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), durchgeführt.

Da Photovoltaik-Anlagen hier jedoch aufgrund des geringen Versiegelungsgrades einen Sonderfall darstellen, finden sich zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung Hinweise im Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“. In diesem Leitfaden sind Kriterien aufgeführt, die dazu führen, dass für das Vorhaben kein Ausgleich erforderlich wird. Ein Auszug aus dem Leitfaden findet sich im Folgenden:

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichem Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab.

Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpfungsschnitten erfordern.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine

erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Da die Vorhabenfläche als intensiv genutzter Acker eingestuft wurde und alle oben aufgelisteten Kriterien für die Bewirtschaftung des angesäten Grünlands beachtet werden, muss für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Anlage kein Ausgleich erbracht werden.

8 Niederschlagswasser

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

9 Altlasten / Kampfmittel

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde für das Plangebiet eine Altlastenauskunft sowie eine Luftbildauswertung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung eingeholt.

Für das Plangebiet besteht im amtlichen Altlastenkataster weder eine Eintragung, noch bestehen sonstige Erkenntnisse, die einen Altlastenverdacht begründen würden.

Die historisch-genetische Luftbildauswertung ergab zudem, dass sich keine Gefährdungen durch Kampfmittel ableiten lassen. Baubegleitend wird unabhängig davon das Baufeld hinsichtlich Kampfmittel durch eine ortsansässige zertifizierte Fachfirma betreut.

10 Immissionsschutz

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes jedoch nicht wahrnehmbar.

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Emissionen aus der ortsüblichen Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind für die Photovoltaik-Nutzung nicht relevant bzw. müssen toleriert werden.

Da bei der östlich gelegene Biogasanlage kein Büro existiert und die Module nach Süden ausgerichtet sind, kann eine Blendeinwirkung vernachlässigt werden. Die umlaufenden Wirtschaftswege werden ausschließlich von der Landwirtschaft befahren.

Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzungen können zeitweilige Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden.

11 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-Anlage wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Im sonstigen Sondergebiet sind die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen und Erschließungswege zulässig.

Die PV-Anlage ist im Wesentlichen durch die aufgeständert montierten Solarmodule charakterisiert. Die Flächen innerhalb des Plangebietes, die mit Solarmodulen, Betriebsgebäuden und Wegen belegt werden können, sind durch eine Baugrenze abgegrenzt. Die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt ca. 72.000 m². Die genaue Lage der Solarmodule und Betriebsgebäude richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung.

Durch die Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche für Betriebsgebäude (50 m²) wird die Versiegelung im Plangebiet minimiert.

Mit einer Höhenbeschränkung der Solarmodule und der Betriebsgebäude auf maximal 3,5 m (bei Betriebsgebäuden einschließlich Flachdach) werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seine Umgebung minimiert.

12 Brandschutz

Wegen der nur geringen Brandlast der Photovoltaikanlage kann der erforderliche Brandschutz über die örtliche Feuerwehr sichergestellt werden. Als Rettungsweg steht der allgemein als Erschließung dienende Wirtschaftsweg und Zufahrtsbereich im Osten des Plangebietes zur Verfügung.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sowie der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.

Auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018, sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.

Die Zufahrt über öffentliche Verkehrsflächen ist gesichert. Die Anfahrtswege müssen für eine Gesamtmasse von 16 to und einer Achslast von max. 10 to ausgelegt sein. Sofern die Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.

Im Falle eines Brandes verschafft sich die Feuerwehr auch bei geschlossenem Tor Zugang. Ein gewaltloser Zugang wäre über die Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots TYP 1 (nicht VdS-anerkannt) möglich.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

13 Bodendenkmalschutz

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

14 Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Geschützte Arten dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Im Vorfeld aller Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn festzustellen, ob besonders oder streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten von den Baumaßnahmen oder ihren Auswirkungen betroffen sind.

Gemäß den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Einschätzung ist der Verlust von einem Brutrevier der Feldlerche als vorgezogene externe artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) rechtzeitig vor Umsetzung des Bauvorhabens herzustellen. Dabei ist eine der drei folgenden Maßnahmen im Zuge des Bebauungsplans sicherzustellen:

- Anlage einer Ackerbrache (0,5 ha)
- Bewirtschaftung eines Getreideackers mit erweitertem Saatreihenabstand (1 ha)
- Anlage eines schütterten Kleeackers (0,5 ha)

Diese Maßnahme dient zur Wahrung der ökologischen Funktionalität und die Umsetzung muss dauerhaft gewährleistet sein.

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche wird auf den Grundstücken mit den Flurnummern 302, 306 und 307, Gemarkung Anhofen, angelegt.

Gemeinde Bibertal
Bibertal, ____ . ____ . 2024

Roman Gepperth
Erster Bürgermeister